

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

N^o. 149.

Sonnabend den 29. Mai

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärtig durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pl.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 29. Mai.

— In nächster Zeit wird der Gesetzentwurf über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer auch in der zweiten Kammer zur Berathung gelangen. Dem Vernehmen nach schließt sich die berichterstattende Deputation den Beschlüssen der ersten Kammer, welche bekanntlich für die Lehrer nicht ungünstig lauten, in der Hauptsache an. Nur in einem Punkte hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität getheilt.

— Vorgestern wurde vor dem Bezirksgericht ein bei Gelegenheit des letzten Radeberger Pferdemarktes (3. Febr.) verübter Betrug verhandelt, dessen der vormalige Fuhrwerksbesitzer Joh. Glob. Möbius allhier beschuldigt war. Nachdem derselbe, weil sein Geschäft seiner eigenen Angabe nach nicht mehr ging, am benannten Tage seine letzten zwei Pferde sammt Wagen, an seinen Bruder für 75 Thlr. verkauft hatte, waren von ihm wenige Stunden darauf sofort wieder zwei andere Pferde von den Pferdehändlern Frauenstein und Klingner für beziehentlich 57 Thlr. und 50 Thlr. erkauf worden. Er hatte jedem derselben nur 5 Thlr. Draufgeld gegeben, und ihnen, die er übrigens schon früher gekannt, von seinem schwunghaft betriebenen Fuhrwerk vielerlei vorgefabelt, z. B. er habe 7 Pferde zu Hause, zwei habe er heute schon gekauft, ein vierspänniger Wagen befinde sich soeben in Drille mit Kohlen, das Geld liege zu Hause, sie könnten es sich morgen oder im Laufe der Woche holen und was dergleichen Prahlereien mehr waren. Beide Pferde hat Möbius jedoch noch an demselben Abende für resp. 28 und 20 Thlr. wieder verkauft. Obgleich nun Klingner gesehen, daß er gegen 100 Thlr. Geld in verschiedenen Münzsorten bei sich geführt habe und er selbst behauptet, noch gegen 130 Thlr. zu Hause gehabt zu haben, so konnten doch weder Frauenstein noch Klingner später zu ihrem Gelde gelangen, so daß, als sie den Weiterverkauf der Pferde unter der Hälfte erfuhren, sie in Voraussehung betrügerischer Absichten die Sache zur Anzeige brachten. Er behauptet nun jetzt, von dem ganzen Handel gar nichts mehr zu wissen, weil er total betrunken gewesen sei und von dem Zusammenhang erst später Kenntniß erlangt habe, ja er will sogar, als ihm eine am 8. Febr. — also 5 Tage darauf gethane

Äußerung vorgehalten wird, „den Tag immer noch betrunken sein.“ Dennoch hat keiner der 6 vorgeladenen Zeugen „auch nur eine Spur“ von Betrunkensein zur Zeit des abgeschlossenen Handels an ihm bemerkt, wohl aber deponiren einige derselben, daß er am Abende desselben Tages sich nachträglich tüchtig benebelt habe. Das Geld, das er bei sich geführt, hat er theils in der Brieftasche, theils in dem Geldbeutel gehabt, will aber dasselbe, bis auf 10 Thaler, die er dem Gastwirth Saxe bezahlt, verloren haben. Von seinem angeblich zu Hause befindlichen Gelde hat Niemand etwas gesehen oder gefunden, vielmehr hat sich seine Ehefrau bei dem recherchirenden Gendarm darüber beschwert, daß er die Familie während seiner mehrtägigen Abwesenheit ganz ohne Subsistenzmittel gelassen habe. Erst nach erfolgtem Actenschluß und Handgelöbnis hatte er sich mit den beiden Verkäufern gesetzt, indem ihm Frauenstein noch Bezahlung von 35 Thlr. den Rest erlassen, Klingner aber nach fernerweiter Ausantwortung von 15 Thlr. sich mit einer von dem Bruder des Inculpaten mitunterschiedenen Obligation von 30 Thlr. einstweilen begnügt hat. Der Angeklagte läugnete beharrlich, eine betrügerische Absicht gehabt zu haben. Das Widerfännige in seiner Handlungsweise suchte er fortwährend mit seinem trunkenen Zustande zu beschönigen; daß er bereite Zahlungsmittel gehabt, wurde selbst von Klingner zugegeben; nur der ihm selbst noch unerklärbare Verlust seines Cassenbestands habe ihn behindert, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, daß er Deckung leisten könne, habe er nach seiner Entlassung aus der Haft bewiesen u. s. w. Die Staatsanwaltschaft hob ihn wahrhaft berechteter Weise diejenige Momente hervor, welche diesen Ausführungen des Angeklagten entgegenstünden, namentlich auf die vielfachen Widersprüche hinweisend, in die er sich verwickelt und auf seine während der Voruntersuchung gezeigte Mittellosigkeit, überließ es aber schließlich der Weisheit der Richter, ob sie einen im Sinne des Art. 286. 1 verübten Betrug annehmen wollten. Der Verteidiger, Hr. Dr. Schaffrath, erörterte hierauf des Weiteren, daß von einem Betrüge gar nicht die Rede sein könne; Möbius sei den Leuten als ordentlicher Mann bekannt gewesen, sie hätten ihm den Kaufschilling creditirt, lediglich der Verlust des Geldes habe ihn am prompten Zahlung gehindert, jetzt seien sie aber bezahlt, wo solle hier ein Betrug liegen?